

Begründung zum Entwurf für eine

Erste Verordnung zur Änderung Telekommunikations-Überwachungsverordnung

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird die TKÜV um Vorschriften zur Umsetzung der §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) ergänzt.

Die TKÜV vom 22. Januar 2002 berücksichtigt lediglich die Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation entsprechend den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung (StPO), dem § 3 des G 10 sowie den §§ 39-43 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). Diese Maßnahmen haben die Überwachung der Telekommunikation bestimmter Personen zum Ziel und werden technisch so umgesetzt, dass die Telekommunikation von und zu bestimmten Anschlüssen der jeweiligen zur Überwachung berechtigten Stelle zugänglich gemacht wird.

Die Maßnahmen zur strategischen Kontrolle gemäß den §§ 5 und 8 des G 10 sind in der TKÜV bisher nicht berücksichtigt. Diese Maßnahmen unterscheiden sich grundlegend von den Überwachungsmaßnahmen nach StPO, AWG und § 3 des G 10 dadurch, dass kein Personen- oder Anschlussbezug gegeben ist.

Nach § 5 des G 10 darf der Bundesnachrichtendienst (BND) strategische Beschränkungen der durch Artikel 10 des Grundgesetzes geschützten Telekommunikation im Rahmen seiner technischen Aufklärung beantragen. Auf diesen Antrag hin dürfen Beschränkungen der jeweiligen internationalen Telekommunikationsbeziehungen angeordnet werden. Dies ist jedoch nur zur Gewinnung von Erkenntnissen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 G 10 abschließend aufgeführten Gefahren zulässig.

Unter dem bis zum 28. Juni 2001 geltenden G 10 durften strategische Beschränkungen der Telekommunikation für leitungsgebundene Telekommunikationsbeziehungen nur zur Sammlung von Nachrichten über Sachverhalte angeordnet werden, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen. Für weitere Gefahrenbereiche konnte eine strategische Kontrolle lediglich für nicht leitungsgebundene Telekommunikationsbeziehungen angeordnet werden. Nach der Novellierung des G 10 wurde die strategische Fernmeldekontrolle leitungsgebundener Telekommunikationsbeziehungen auch auf diese weiteren Gefahrenbereiche ausgedehnt. Damit wurde der technologischen Entwicklung im Bereich der internationalen Telekommunikation Rechnung getragen, die zu einer nahezu vollständig digitalisierten Übertragungstechnik geführt hat. Für die Übertragung digitaler Signale werden regelmäßig Lichtwellenleiterkabel genutzt, deren Übertragungskapazität um ein Vielfaches höher ist als die herkömmlicher Kabel oder Satelliten. In Folge dieser technologischen Entwicklung in der internationalen Telekommunikation ist die Bedeutung der Satellitenübertragung deutlich geschrumpft: für Deutschland liegt die Kapazität der internationalen Telekommunikationssatelliten überschlägig nur noch bei etwa 1 % der insgesamt verfügbaren internationalen Übertragungskapazitäten. Blicke der BND lediglich auf die strategische Kontrolle der nichtleitungsgebundenen internationalen Fernmeldeverkehre beschränkt, so könnte er seinem gesetzlichen Auftrag nicht mehr nachkommen. Die Bundesregierung könnte damit ggf. auf bestimmte Entwicklungen und Gefährdungen der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr rechtzeitig reagieren.

Durch die vorgesehene Änderung der TKÜV werden dem BND keine neuen Befugnisse eingeräumt; diese ergeben sich bereits aus dem G 10. Insofern wird auch ergänzend auf die Begründungen zum G 10 (BT-Drs. 14/5655) verwiesen. Die TKÜV regelt lediglich, ob und in welchem Umfang die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 G 10 zur Ermöglichung der Überwachung Verpflichteten Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen zu treffen haben.

Die Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 8 des G 10 zielen auf ein regional begrenztes Gebiet ab, über das Informationen gesammelt werden sollen. Sie beziehen sich auf internationale Telekommunikationsbeziehungen, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt. Das Besondere an der strategischen Fernmeldekontrolle ist dabei, dass aus einer großen Menge verschiedenster Sachverhalte einzelne ausgewertet werden, die sich hierfür aufgrund bestimmter Merkmale qualifizieren. Die maschinelle Selektion an einer Wortbank ist dabei nur eines von mehreren Filtern.

Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 8 des G 10 sind infolge dieser grundlegenden Unterschiede durch Betreiber anderer Telekommunikationsanlagen umzusetzen als dies bei den übrigen Überwachungsmaßnahmen der Fall ist.

Durch die Ergänzung der TKÜV werden die erforderlichen Vorgaben für die Betreiber leitungsgebundener Auslandsübertragungswege in einen eigens dafür neu eingefügten Teil der TKÜV aufgenommen, ohne den Regelungsumfang der bisherigen Vorschriften der TKÜV für die Umsetzung individueller Überwachungsmaßnahmen zu verändern. Durch die Neuaufteilung der TKÜV sind allerdings redaktionelle Änderungen im bisherigen Text unvermeidlich.

Kostenbelastung der öffentlichen Haushalte und der Unternehmen, die leitungsgebundene Auslandsübertragungswege betreiben

Kostenrelevante Anforderungen an öffentliche Haushalte und Wirtschaftsunternehmen ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 5, 8 und 20 G 10. Die Ergänzung der TKÜV als solche verursacht insbesondere für die betroffenen Unternehmen grundsätzlich keine Kosten, die über die Kosten hinausgehen, die durch die gesetzlichen Bestimmungen gegeben sind.

Im folgenden wird unterschieden zwischen den

1. Kosten für den Haushalt des BND,
2. Kosten für den Haushalt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sowie
3. Kosten für die Telekommunikationsunternehmen, die leitungsgebundene Auslandsübertragungswege betreiben.

Andere als die unter den Nummern 1 und 2 genannten öffentlichen Haushalte sind nicht betroffen.

1. Bundesnachrichtendienst: Der BND benötigt für die Wahrnehmung der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben geeignete
 - a) Geräte, mit denen die nicht der Überwachung unterliegende Telekommunikation spurenlos vernichtet wird; diese Geräte muss der BND in unmittelbarer Nähe des vom Betreiber des internationalen Übertragungswegs bereitgestellten Übergabepunktes aufbauen,
 - b) Übertragungswege zur Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation von den Übergabepunkten der verpflichteten Betreiber zu seinen Stellen sowie

c) Aufzeichnungs- und Auswerteeinrichtungen.

Die Einrichtungen nach den Buchstaben a und b hat der BND zu beschaffen, zu unterhalten und an die technologischen Entwicklungen der Telekommunikation anzupassen. Die Übertragungswege nach Buchstabe b hat der BND bei einem Betreiber seiner Wahl zu beauftragen. Die Kosten für die unter Buchstaben a bis c genannten Vorkehrungen liegen in der Aufgabenerfüllung des BND begründet, sie werden nicht durch die Ergänzung der TKÜV verursacht.

2. Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post: Der Regulierungsbehörde obliegt gemäß § 88 Abs. 2 des TKG die Genehmigung und die Abnahme der technischen Einrichtungen zur Überwachung der Telekommunikation. Dies gilt auch für die technischen Einrichtungen, die die Betreiber für die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen der strategischen Kontrolle nach den §§ 5 und 8 G 10 einsetzen. Die hierfür bei den Verpflichteten zum Einsatz gelangenden technischen Einrichtungen sind allerdings weniger komplex als die Einrichtungen, die zur Umsetzung der übrigen Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass der Betreiber bei der technischen Umsetzung dieser strategischen Kontrollmaßnahmen keinen Bezug auf eine bestimmte Person oder Anschlusskennung zu beachten hat. Angesichts der wenigen Anbieter, die internationale Übertragungswege anbieten, auf denen eine gebündelte Übertragung erfolgt, ist davon auszugehen, dass insgesamt nur verhältnismäßig wenige technische Einrichtungen zum Einsatz kommen. Ferner ist die Regulierungsbehörde gemäß § 88 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes bei der Gestaltung der Geräte des BND zu beteiligen, mit denen dieser Filterungsprozess in den Räumlichkeiten des Betreibers durchgeführt wird. Wegen der erwarteten geringen Anzahl derartiger Geräte ist davon auszugehen, dass der Personal- und Mittelbedarf der Regulierungsbehörde durch die Ergänzung der TKÜV nur gering belastet wird.
3. Telekommunikationsunternehmen: Die bei den Betreibern leitungsgebundener Auslandsübertragungswege anfallenden Kosten sind durch die Vorschriften der §§ 5, 8 und 20 G 10 und nicht durch die Ergänzung der TKÜV bedingt. Bei der Gestaltung der ergänzenden Vorschriften der TKÜV wurde zudem Wert darauf gelegt, dass die Betreiber nicht mit unternehmensfremden Aufgaben belastet werden, die über die Vorhaltung eines Übergabepunktes und die Bereitstellung der Kopie der Telekommunikation hinausgehen, die über die in der Anordnung genannten Übertragungswege übertragen wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Änderung der TKÜV

Artikel 1 beinhaltet die Änderungen und Ergänzungen der TKÜV, die zur Erreichung des Ziels erforderlich sind, damit auch die Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 8 G 10 durch die TKÜV erfasst sind.

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Änderung ist durch die Neuaufteilung der TKÜV bedingt. Die Streichung des Wortes „Grundsätze“ hat keine substantielle Änderungen zur Folge, da diese Grundsätze unverändert in den neuen Teil 2 Abschnitt 1 übernommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Änderung des § 1 dient der Berücksichtigung der Maßnahmen nach den §§ 5 und 8 G 10. Die Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b StPO, § 3 G 10 und den §§ 39-43 AWG unterscheiden sich zwar in ihrer Struktur grundlegend von den Maßnahmen nach den §§ 5 und 8 G 10 und betreffen einen völlig unterschiedlichen Betreiberkreise, die entsprechende unterschiedliche Behandlung dieser Themenkomplexe erfolgt jedoch durch eine neue Gliederung der TKÜV und noch nicht an dieser Stelle.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Durch die neue Gliederung der TKÜV bedingte Änderung. Der bisherige § 4 (Begriffsbestimmungen) gilt grundsätzlich für alle Überwachungsmaßnahmen und muss daher vorgezogen werden, er wird daher neuer § 2. Gleichzeitig werden die durch die Ergänzung der TKÜV erforderlich werdenden Anpassungen des § 2 durchgeführt:

- Mit Buchstabe a werden in Nr. 13 als redaktionelle Folgeänderung nunmehr auch die Maßnahmen nach §§ 5 und 8 G 10 bei der Erläuterung des Begriffs „Überwachungsmaßnahme“ berücksichtigt und gleichzeitig die Reihenfolge der genannten Gesetze an die an anderen Stellen der TKÜV gewählte Reihenfolge angepasst.
- Mit Buchstabe b wird in Nr. 14 die erforderliche Ergänzung des Begriffs „Verpflichteter“ im Hinblick auf den anderen Kreis der für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 8 G 10 betroffenen Betreiber aufgenommen. Bei strategischen Überwachungsmaßnahmen ist Verpflichteter, wer internationale Telekommunikationsbeziehungen betreibt, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt.
- Mit Buchstabe c wird in einer neuen Nummer 15 der Begriff „Zeichengabeinformation“ erläutert.
- Mit Buchstabe d werden unter dem Begriff „zu überwachende Telekommunikation“, der in Folge des Einschubs der neuen Nummer 15 zu Nummer 16 wird, die erforderlichen Ergänzungen dieses Begriffs hinsichtlich der Maßnahmen nach den §§ 5 und 8 G 10 einbezogen. Für die Auswertung der einzelnen Übertragungskanäle sind die Zeichengabeinformationen wichtig; diese werden daher zur Vermeidung von Missverständnissen explizit genannt.

Durch diese Anpassungen werden die Vorschriften für den bisher durch die TKÜV abgedeckten Bereich nicht verändert. Insbesondere bleibt es in § 2 Nr. 14 bei dem bisher festgelegten Kreis der

Verpflichteten, die angeordneten Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 100a, 100b der StPO, nach § 3 G 10 sowie nach den §§ 39-43 AWG umzusetzen haben.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Durch den erweiterten Regelungsbereich der TKÜV bedingte Folgeänderung. Teil 2 umfasst die bisherigen Vorschriften zur Umsetzung von angeordneten Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung, nach § 3 G 10 sowie nach den §§ 39-43 AWG.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstaben a und b

Durch den erweiterten Regelungsbereich der TKÜV bedingte Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c

Redaktionelle Änderung in Folge des für das TKG vorgesehenen Fortfalls des dortigen Begriffs „Verbindungsnetz“ (§ 3 Nr. 27 TKG): die Bezugnahme auf die Begriffsbestimmung des bisherigen § 3 Nr. 23 TKG wird durch den Text dieser Begriffsbestimmung ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 6-10

Durch den erweiterten Regelungsbereich der TKÜV bedingte Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Durch Nr. 11 wird der neue Teil 3 der TKÜV mit den neuen §§ 26-29 eingeführt, die für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 8 G 10 gelten.

Zu § 26 (neu) Kreis der Verpflichteten, Grundsätze

Mit Absatz 1 wird der Kreis der Betreiber begrenzt, die Vorkehrungen für die Umsetzung der nach §§ 5 und 8 G 10 vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen zu treffen haben. Maßnahmen nach den §§ 5 und 8 G 10 sind von den Betreibern internationaler leitungsgebundener Telekommunikationsbeziehungen umzusetzen, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt und Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbracht werden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Betreiber, denen das Signal ausschließlich in der Transportebene vorliegt, da hier der Aufwand unverhältnismäßig groß wäre, wieder die Einzelkanalebene darzustellen.

Durch Absatz 2 wird festgelegt, dass für die Umsetzung derartiger Überwachungsmaßnahmen die durch § 5 vorgeschriebenen Grundsätze mit Ausnahme der auf Anschlüsse oder Anschlusskennungen Bezug nehmenden Vorschriften sinngemäß gelten.

Zu § 27 (neu) Technische und organisatorische Umsetzung angeordneter Überwachungsmaßnahmen, Verschwiegenheit

Zu Absatz 1: Gemäß § 10 Abs. 4 G 10 sind in der Anordnung die Übertragungswege zu bezeichnen, die der Beschränkung unterliegen. Dies bedeutet für die technische Umsetzung einer angeordneten Überwachungsmaßnahme, dass der Verpflichtete eine Kopie der über diese Übertragungswege übermittelten Telekommunikation erstellen und dem BND bereitstellen

muss. Die Einhaltung der in der Anordnung festgelegten Vorgaben, welches Zielgebiet und welcher Anteil der auf diesen Übertragungswegen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität überwacht werden darf, obliegt dem BND, der hierfür geeignete Geräte einsetzt, die solche Telekommunikation spurenlos vernichten, die nicht von der Anordnung umfasst ist. Die Überprüfung, ob der BND diese Vorgaben einhält, erfolgt durch die durch das G 10 bestimmten Kontrollgremien.

Zu Absatz 2: Durch Absatz 2 wird der Betreiber verpflichtet, in seinen Räumlichkeiten die Aufstellung und den Betrieb von Geräten des Bundesnachrichtendienstes zu dulden. Dies ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Dem BND soll nur die Telekommunikation zur Auswertung zugeleitet werden, die das durch die Anordnung bestimmte Zielgebiet betrifft und zwar nur in dem Umfang, der dem durch die Anordnung festgelegten Anteil der auf den betroffenen Übertragungswegen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität entspricht.

Ein Aussortieren durch den verpflichteten Betreiber kommt dabei allerdings aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht: Für den Betreiber des Übertragungswegs ist das Aufbrechen des bei ihm zur gebündelten Übertragung anstehenden Telekommunikationssignals mit einer unternehmensfremden Tätigkeit verbunden, die zu unverhältnismäßigen Belastungen des Betreibers führen. Es ist ihm ferner durch § 85 TKG untersagt, Kenntnis von der ihm zur Übermittlung anvertrauten Telekommunikation zu nehmen. Es kommt hinzu, dass der Betreiber keine Kenntnis über das Aufklärungsprofil erhalten soll, und dass es durchaus zu Anforderungen kommen kann, deren Einhaltung unmöglich ist, insbesondere, wenn die selben Übertragungswege in ein Zielgebiet hinsichtlich unterschiedlicher Gefahrenbereiche unterschiedlich intensiv kontrolliert werden sollen (z. B. hinsichtlich terroristischer Bedrohungen zu 20 %, hinsichtlich Drogenkriminalität aber nur zu 10 %).

Aus den vorgenannten Gründen wird im Falle von modernen paketvermittelnden Telekommunikationssystemen eine Reduzierung durch „versiegelte“ Geräte des BND vorgesehen, mittels derer Telekommunikation, die nicht der Überwachung unterliegt, spurenlos vernichtet und somit dem BND nicht zur Auswertung zur Verfügung gestellt wird. Die Geräte sind vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu zertifizieren und müssen gemäß § 88 Abs. 3 TKG im Einvernehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post gestaltet sein. Die Geräte müssen insbesondere so gestaltet sein, dass sie ausschließlich vom BND vor Ort eingestellt werden können. Eine ferngesteuerte Einstellungsmöglichkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus müssen die Geräte so gestaltet sein, dass eine Nachprüfbarkeit der Einstellung durch die Instanzen möglich ist, die die Aufgabenerfüllung des BND kontrollieren. Die Einhaltung der Anforderungen an diese Geräte wird durch ein Zertifikat des BSI sichergestellt.

Im Falle von herkömmlichen leitungsvermittelnden Telekommunikationssystemen, die jedoch voraussichtlich nur noch wenige Jahre für Sprachkommunikation verwendet werden, kann eine gewisse Vorauswahl aufgrund der ausgeprägten geografischen Ausrichtung der Bündel zu bestimmten Zielgebieten durch den Betreiber vorgenommen werden. Nicht der Überwachung unterliegende Telekommunikation, die in den dem BND bereitgestellten Kopien eventuell dennoch enthalten sein kann, zum Beispiel solche Telekommunikation, die nicht im Zielgebiet des überwachten Bündels endet, sondern für die der Endpunkt des Bündels nur eine Zwischenstation darstellt, wird durch die beim BND bereits vorhandenen Einrichtungen spurenlos vernichtet. Die von dem verpflichteten Betreiber am Übergabepunkt bereitgestellten Kopien werden mittels Geräten des BND gebündelt und über

Übertragungswege, die vom BND bei einem geeigneten Provider anzumieten sind, an dessen Aufzeichnungs- und Auswerteeinrichtungen übermittelt.

Die vorgenannten Geräte des BND sind in räumlicher Nähe des durch den Betreiber bereitzustellenden Übergabepunkts aufzustellen.

Zu Absatz 3: Mit Absatz 3 wird geregelt, dass der Betreiber verpflichtet ist, den Zugang zu den Geräten des BND für dessen Bedienstete zur Einstellung und Wartung dieser Geräte und für Mitglieder und Mitarbeiter der G 10-Kommission für Kontrollzwecke zu dulden, und dass er sicherzustellen hat, dass eine unbeaufsichtigte Tätigkeit dieser Personen auf die Geräte des BND begrenzt bleibt.

Zu Absatz 4: Da die Einzelfälle sehr unterschiedlich gelagert sein können, wird mit Absatz 4 der Weg für ergänzende Vereinbarungen zwischen dem verpflichteten Betreiber und dem BND eröffnet, in denen solche Einzelheiten zur Aufstellung der Geräte des BND und zum Zugang zu diesen Geräten geregelt werden können, für die durch die TKÜV oder andere Rechtsvorschriften keine Regelungen getroffen sind. Dies betrifft z. B. Vereinbarungen zu Haftungsfragen, zur Erstattung anteiliger Kosten, die dem Betreiber durch die Aufstellung und den Betrieb der Geräte des BND entstehen (wie anteilige Mietkosten für die Aufstellflächen dieser Geräte, anteiliger Energie- und Klimatisierungskosten) sowie Verfahrensfragen zum Zutritt zu den Geräten und zur Anmeldung von Zutrittsbegehren.

Zu Absatz 5: Der nach § 26 verpflichtete Betreiber hat seine technischen Einrichtungen, mittels derer er die Kopie der über die betroffenen Übertragungswege übermittelten Telekommunikation an dem Übergabepunkt bereitstellt, so zu gestalten, dass er eine angeordnete Überwachungsmaßnahme unverzüglich umsetzen kann. Dabei können die für diese Maßnahmen typischen Vorbereitungszeiten berücksichtigt werden.

Zu Absatz 6: Für die technische Gestaltung des vom Verpflichteten bereitzustellenden Übergabepunktes gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 bezüglich der Zugriffsmöglichkeiten auf den Übergabepunkt und dessen Steuerung, der Begrenzung der bereitgestellten Kopien auf das durch die Anordnung bestimmte Maß, sowie des Formats und der Qualität der bereitgestellten Kopie sinngemäß. Die übrigen Vorschriften des § 8 sind für die strategischen Kontrollmaßnahmen nicht von Bedeutung bzw. nicht zutreffend. Sofern es sich als erforderlich herausstellen sollte, können in der Technischen Richtlinie nach § 11 Einzelheiten zur Gestaltung des Übergabepunktes festgelegt werden.

Zu Absatz 7: Für die Entgegennahme der Informationen über das Vorliegen einer Anordnung und die Entgegennahme einer Anordnung, die Entstörung der technischen Einrichtungen und Störungsmeldung an den BND, für die zu treffenden Schutzanforderungen sowie für die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten §§ 12 Abs. 1 Satz 5, 13, 14 Abs. 1 und 3, 15 und 21 Abs. 4 Nr. 1 sinngemäß. Dabei werden unter Berücksichtigung der für diese Maßnahmen typischen Vorbereitungszeiten für die Entgegennahme der Informationen über das Vorliegen einer Anordnung sowie der Anordnung selbst die zeitlich großzügigeren und damit erleichterten Vorschriften des § 21 zugrunde gelegt.

Zu § 28 (neu) Verfahren

Zu Absatz 1: Falls die technischen Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 8 G 10 als integraler Bestandteil der Telekommunikationsanlage des Verpflichteten gestaltet sind, gelten hierfür die Vorschriften der §§ 16 und 17 zur Protokollierung und Protokollprüfung sinngemäß.

Zu den Absätzen 2-4: Für die Verfahren für die Genehmigung und die Abnahme der für die Umsetzung angeordneter Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 8 G 10 erforderlichen technischen Einrichtungen durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sowie für die Verfahren bei nachträglichen Änderungen an der Telekommunikationsanlage des Verpflichteten oder an den technischen Einrichtungen oder bei nachträglich festgestellten Mängeln an diesen Einrichtungen gelten die Vorschriften der §§ 18 bis 20 sinngemäß.

Zu § 29 (neu) Bereitstellung von Übertragungswegen zum Bundesnachrichtendienst

Für die Übermittlung der durch die Geräte des BND aufbereiteten Kopien an die Stellen des BND sind geeignete Übertragungswege erforderlich. Für die Erteilung der Aufträge für die Bereitstellung und Nutzung dieser Übertragungswege ist der BND zuständig, der auch die Kosten für diese Übertragungswege trägt. Für die Bereitstellung und Entstörung dieser Übertragungswege gelten die Vorschriften des § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 für die unverzügliche Bereitstellung und Entstörung von Anschlüssen für die berechtigten Stellen sinngemäß.

Zu Artikel 1 Nr. 12 und 13

Durch die Neuaufteilung der TKÜV bedingte Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Die konkrete Bedrohung durch internationale terroristische Anschläge hat seit dem 11. September 2001 erheblich an Bedeutung gewonnen. Aber auch andere in § 5 Abs. 1 G 10 genannte Gefahren bilden potentielle Bedrohungen, die die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland erheblich beeinträchtigen können. Die Maßnahmen nach den §§ 5 und 8 G 10 sind deshalb von den nach § 26 verpflichteten Betreibern unverzüglich umsetzen.

Der Gesetzgeber hat bei der Novellierung des G 10 eine Frist von 2 Jahren eingeräumt, innerhalb der eine Evaluation der geänderten Möglichkeiten gerade mit Blick auf die strategische Kontrolle verlangt wird. Auch diese Vorschrift fordert unverzügliches Handeln bei der technischen und organisatorischen Umsetzung von Maßnahmen zur strategischen Überwachung der Telekommunikation.

Andererseits sind bei den nach § 26 verpflichteten Betreibern logistische und auch Kostenfragen zu lösen, die eine Übergangsfrist rechtfertigen. Die technischen Einrichtungen bei den betroffenen Betreibern sind jedoch im Vergleich zu den für die Umsetzung der übrigen Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen weniger aufwendig, weil für diese Maßnahmen kein Personen- oder Anschlussbezug gegeben ist. Für die Erfüllung der den Betreibern obliegenden gesetzlichen Verpflichtung, diese technischen Einrichtungen vorzuhalten, ist daher eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2003 angemessen.

Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungsverordnung zur TKÜV soll zum frühest möglichen Zeitpunkt, mithin am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt, in Kraft treten.